

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1959

Nummer 45

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 8. 4. 1959, Öffentliche Sammlung der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Altschermbeck. S. 965.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 9. 4. 1959, Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer. S. 965.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 10. 4. 1959, Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 14. Januar 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD —. S. 968.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

15. 4. 1959, Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul von Paraguay in Hamburg. S. 969/70.

16. 4. 1959, Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von Libanon in Düsseldorf. S. 969/70.

Hinweis.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 4 v. 1. 4. 1959. S. 969/70.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen.

Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 14., 15., 16. und 17. Sitzung (10. Sitzungsabschnitt) am 6., 7., 8. und 9. April 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 971/72.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung der kath. Kirchen-gemeinde St. Ludgerus, Altschermbeck

Bek. d. Innenministers v. 8. 4. 1959 —

I C 4/24—13.60

Der kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Altschermbeck, Krs. Recklinghausen, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 10. bis 31. April 1959 eine öffentliche Geldsammlung in den Gemeinden Altschermbeck und Erle, Krs. Recklinghausen, sowie in den Gemeinden Schermbeck, Bicht, Overbeck und Damm, Krs. Rees, durchzuführen.

— MBl. NW. 1959 S. 965.

III. Kommunalaufsicht

Richtlinien

für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer

RdErl. d. Innenministers v. 9. 4. 1959 —
III A 1/4 — 01 — 5842/59

1. Beihilfen aus dem Feuerschutzsteueraufkommen sind freiwillige Leistungen, auf die der Träger des Feuerschutzes keinen Rechtsanspruch hat. Sie können nur gewährt werden, wenn

- a) der Träger des Feuerschutzes einen Anteil an den Kosten der zu fördernden Maßnahmen übernimmt, der seiner finanziellen Leistungskraft entspricht;
- b) die Finanzierung des zu fördernden Vorhabens sichergestellt ist.

Die Beihilfen werden in der Regel erst ausgezahlt, wenn die einzelnen Beschaffungsvorhaben ordnungs- und sachgemäß durchgeführt und den Bezirksregie-rungen die in Frage kommenden Rechnungsunter-lagen (quittierte Rechnungen mit Auszahlungsanord-nungen) sowie die Abnahmeberichte der technischen Aufsichtsbeamten über die Beschaffung von Feuer-wehrfahrzeugen und Tragkraftspritzen vorgelegt worden sind.

- 2. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können für fol-gende Vorhaben Beihilfen bis zur Höhe der angege-benen Vomhundertsätze gewährt werden:

- a) Die Beschaffung von Lösch- und Sonder-fahrzeugen, von Feuerschutzgeräten und Ausrüstung 33^{1/3} v.H.
Soweit hierfür Vorschriften des „Fach-normenausschusses Feuerlöschwesen“ bestehen, müssen sie diesen entsprechen. Für um- und ausgebauter sowie für ge-brachte Fahrzeuge und Geräte und für Vorführungs-fahrzeuge und -geräte wird kein Zuschuß gewährt.
- b) Die Errichtung von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern 25 v.H.
Sofern die Gebäude auch anderen Zwecken dienen, ist nur der für Feuer-wehrzwecke dienende Teil beihilfefähig. Wohnungen für aktive Angehörige der Feuerwehr werden berücksichtigt.

c) Die Errichtung von Feuermelde- und Alarmanlagen sowie die Ausgestaltung des Nachrichtenwesens nach den örtlichen Erfordernissen	25 v.H.
für Funksprechanlagen	40 v.H.
d) Die Erstausstattung und Unterhaltung von Kreisschlauch-, Gerätelpflegereien und ähnlichen Einrichtungen:	
7500,— DM für die Erstausstattung einer neuen Anlage.	
Die Beihilfe zu den laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten beträgt . . .	75 v.H.
der jeweiligen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 6000,— DM jährlich.	
e) Die Beschaffung von Dienstkleidung und persönlicher Ausrüstung für die freiwillige Feuerwehr, soweit diese den in der Verwaltungsvorschrift vom 11. März 1959 (MBI. NW. S. 583) gestellten Anforderungen entsprechen . . .	25 v.H.
f) Unterrichtsmaterial, Lehrfilme u. dgl., soweit sie nach Prüfung durch die Landesfeuerwehrschule den Ausbildungsvorschriften entsprechen	50 v.H.
g) Löschwasserversorgungsanlagen	50 v.H.
Bei Trinkwasserversorgungsanlagen, die auch Löschzwecken dienen, darf die Beihilfe	5 v.H.
der Gesamtherstellungskosten nicht überschreiten.	
h) Die Beschaffung von Krankenkraftwagen	10 v.H.
In der Regel finden Krankenkraftwagen nicht nur für die im FSHG vorgesehenen Pflichtaufgaben, sondern auch für den allgemeinen Krankentransport Verwendung, so daß Beihilfen nur bei einem unabsehbaren Bedürfnis gewährt werden.	
Personenkraftwagen des Krankentransportdienstes werden nicht berücksichtigt.	
i) Den Einbau von Motorbremsen in Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t nach § 41 Abs. 15 StVZO, soweit diese Fahrzeuge nach dem Überprüfungsergebnis des Technischen Überwachungsdienstes der Landesfeuerwehrschule noch voll einsatzfähig sind	33 1/3 v.H.
3. Ferner können Beihilfen gewährt werden:	
a) Für die Durchführung von Leistungswettkämpfen der freiwilligen Feuerwehren je Regierungsbezirk jährlich bis zu	500,— DM.
Die Zahlungen sind an diejenigen Kreise oder Gemeinden zu leisten, die jeweils mit der Durchführung der Wettkämpfe beauftragt sind.	
b) Für die Durchführung von Wochenendlehrgängen an die Kreisausbilder bis zu	30,— DM je Wochenende.
Die vorstehenden Sätze dürfen nur in Sonderfällen überschritten werden. Bei der Bemessung der Beihilfen ist in erster Linie die Finanzlage des Trägers des Feuerschutzes zu berücksichtigen. Für Beschaffungsvorhaben unter 200,— DM und für Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten werden Beihilfen nicht gewährt.	
Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 18. 3. 1957 (MBI. NW. S. 715) aufgehoben.	
An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden, Landesfeuerwehrschule.	

— MBI. NW. 1959 S. 965.

D. Finanzminister

C. Innenminister

II. Personalaangelegenheiten

Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 14. Januar 1959;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD —

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4235 — 1507 — IV/59 u. d. Innenministers — II B 3 — 27. 14. 45 — 15194/59 — v. 10. 4. 1959

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 19. Februar 1959

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschland — GÖD —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 14. Januar 1959 geregelt sind, wird mit Wirkung vom 1. April 1959 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

am 14. Januar 1959 über die Neuregelung der Kinderzuschläge an Arbeiter geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1959, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 14. Januar 1959 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 19. Februar 1959."

B.

Der diesem Tarifvertrag beigelegte Text des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3135 — 274/IV/59 u. d. Innenministers — II B 3 — 27. 14. 45 — 15039/59 v. 23. 1. 1959 (MBI. NW. S. 226).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 968.

Notizen

Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul von Paraguay in Hamburg

Düsseldorf, den 15. April 1959

1/5 — 442—1.59 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Paraguay in Hamburg ernannten Herrn Aurelio Benitez Ortiz am 19. März 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1959 S. 969.70.

Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von Libanon in Düsseldorf

Düsseldorf, den 16. April 1959

1/5—432 — 1/59 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Libanon in Düsseldorf ernannten Herrn Adel Ardati am 19. März 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen.

— MBl. NW. 1959 S. 969.70.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 1. 4. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	37
30. Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen aus dem Schulrecht; hier: Nichtversetzung von Schülern. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1959	38
31. 50-Jahr-Feier des Deutschen Jugendherbergswerks. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 3. 1959	39
32. Ferienhilfswerk für Kinder. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 3. 1959	39
33. Deutscher Evangelischer Kirchentag 1959. Beurlaubung von Lehrern und Schülern. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 3. 1959	40
34. Internationaler Verkehrssicherheitstag 1959. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 3. 1959	40
35. Sammlung des Deutschen Mütter-Genesungswerkes in der Zeit vom 4. bis 10. 5. 1959. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1959	40
36. Schulentlaßhefte 1959. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 2. 1959	40
37. Festsetzung der Stellen- und Sonderbeiträge des Sonderhaushalts „Landesmittelschulkasse“ für das Rechnungsjahr 1958. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 3. 1959	40

38. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. 3. 1953 (GV. NW. S 219), vom 16. 6. 1954 (GV. NW. S. 267); hier: Neufestsetzung der Höchstsätze. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1959	41
39. Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 20. 2. 1959	50

B. Nichtamtlicher Teil

Jahresversammlung des Deutschen Altphilologenverbandes	50
32. Deutscher Geographentag Berlin 1959	50
3. Bundesmusikschule	50
Lehrgang der Deutschen Montessorigesellschaft	50
Generalversammlung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes	50
Vorschläge des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland zur Aktion „Sportliche Kinderzeichnungen“	50
Das Schillerjahr 1959. Vorläufige Programmvorstellung	51
Bücher und Zeitschriften	52

— MBl. NW. 1959 S. 969.70.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
— Vierte Wahlperiode —

Beschlüsse
des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 14., 15., 16. und 17. Sitzung (10. Sitzungsabschnitt)
am 6., 7., 8. und 9. April 1959
in Düsseldorf, Haus des Landtags

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
—	—	Nachtragshaushaltssatzung des Landesverbandes Lippe	Zur Kenntnis genommen. (8. 4. 1959)
Ergänzung	104 47	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Obernbeck und Ulenburg, Landkreis Herford	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung einstimmig angenommen, nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet. (6. 4. 1959)
Ergänzung	105 59	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kommern, Landkreis Euskirchen, und Mechernich, Landkreis Schleiden	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 59 — wurde nach der II. Lesung mit folgenden Berichtigungen angenommen: Hinter der Parzellenangabe „650/0,2“ ist einzufügen „649/0,2“. Des weiteren ist hinter der Parzellenangabe „686/10“ einzufügen: „634/368, 635/368, 426/365“. Die Zeile 6 (638/0,10, 640/0,365, 680/10,) ist zu streichen. Nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet. (9. 4. 1959)
Zu 3	74	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen (Antrag der Fraktion der FDP)	Die I. Lesung der drei Gesetzentwürfe wurde wiederholt. (8. 4. 1959) Nach der II. Lesung abgelehnt. (8. 4. 1959)
	92	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen (Antrag der Fraktion der SPD)	Nach der II. Lesung abgelehnt. (8. 4. 1959)
	94	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen (Antrag der Fraktion der CDU)	Nach der II. Lesung angenommen. (8. 4. 1959)
Zu 3	73	Aenderungsantrag der Fraktion der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden	Abgelehnt.
	64	Ausschußantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden	Angenommen mit folgender Änderung: Durch die Annahme (II. Lesung) des Gesetzentwurfs — Drucksache Nr. 94 (Antrag der Fraktion der CDU) ist die in Ziffer 4 angegebene Zahl „82 398 900 DM“ zu ersetzen durch: „79 652 300 DM“. (8. 4. 1959)

Nummer der T.O.	Druck- sache	Inhalt	Beschuß des Landtags (Datum des Beschlusses)				
	42	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gem. Drucksache Nr. 64 angenommen.</p> <p>Durch die Annahme der Drucksache Nr. 64 (Ziffer 2) ist in § 2 Ziff. 5 des Gesetzentwurfs — Drucksache Nr. 42 — die Zahl „23 900 000 DM“ zu ersetzen durch „24 020 000 DM“, die Gesamtsumme von „459 250 000 DM“ durch „459 370 000 DM“.</p> <p>Des weiteren erhält der Absatz 1 Satz 1 des § 19 durch die Annahme der Drucksachen Nr. 94 und 64 folgende Formulierung:</p> <p>„Der Polizeikostenbeitrag der kreisfreien Städte und der Landkreise nach § 29 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom wird für das Rechnungsjahr 1959 auf 79 652 300 DM festgesetzt.“</p> <p>(9. 4. 1959)</p>				
3	63 41	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959)					
		Einzelhaushaltspläne 01 — Landtag	Festgestellt in <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>Einnahmen</td> <td>44 350 DM</td> </tr> <tr> <td>Ausgaben</td> <td>6 474 650 DM.</td> </tr> </table>	Einnahmen	44 350 DM	Ausgaben	6 474 650 DM.
Einnahmen	44 350 DM						
Ausgaben	6 474 650 DM.						
	76	02 — MP u. Staatskanzlei Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Landesjugendplan — Pos. IV/3	Für erledigt erklärt.				
	77	Landesjugendplan — Bericht des Jugendausschusses —	Zur Kenntnis genommen.				
		03 — Innenministerium Änderungsantrag der Fraktion der FDP zu Kap. 03 02 Tit. 332	Epl. 02 festgestellt in <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>Einnahmen</td> <td>1 051 600 DM</td> </tr> <tr> <td>Ausgaben</td> <td>51 221 650 DM.</td> </tr> </table>	Einnahmen	1 051 600 DM	Ausgaben	51 221 650 DM.
Einnahmen	1 051 600 DM						
Ausgaben	51 221 650 DM.						
	67	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 03 12 Tit. 63	Abgelehnt.				
	95		<p>Der Änderungsantrag wurde wie folgt angenommen:</p> <p>Der Ansatz von 82 398 900 DM wird um 2 746 600 DM auf 79 652 300 DM gekürzt.</p>				

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
	66	Anderungsantrag der Fraktion der FDP zu Kap. 03 12 Tit. 101	Abgelehnt.
	68	Anderungsantrag der Fraktion der FDP zu Kap. 03 31 Tit. 104	Abgelehnt.
			Epl. 03 festgestellt in Einnahmen 431 081 650 DM Ausgaben 1 150 479 950 DM.
	106	04 — Justizministerium Anderungsantrag der Abg. Dr. Bollig (CDU), Siemsen (SPD) u. Dr. Strodt-hoff (FDP) zu Kap. 04 04 Tit. 774	Angenommen.
			Epl. 04 festgestellt in Einnahmen 134 943 150 DM Ausgaben 310 891 250 DM.
	78	05 — Kultusministerium Anderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 05 02 Tit. 571	Abgelehnt.
	79	Anderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 05 02 Tit. 602	Erledigt durch Veränd.-Nachweisung Drucksache Nr. 63.
	80	Anderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 05 02 Tit. 603	Erledigt durch Veränd.-Nachweisung Drucksache Nr. 63.
	69	Anderungsantrag der Fraktion der FDP zu den Kap. 05 11 A, 05 12 A, 05 13 A, 05 14 A, Tit. 101	Abgelehnt.
	84	Anderungsantrag der Fraktion der SPD zu den Kap. 05 11 A, 05 12 A, 05 13 A, 05 14 A, Tit. 101	Abgelehnt.
	72	Anderungsantrag der Fraktion der FDP zu Kap. 05 14 A, Tit. 101	Abgelehnt.
	100	Anderungsantrag der Fraktion der FDP zu Kap. 05 18 Tit. 612	Abgelehnt. In der Drucksache Nr. 100 muß es statt „Kap. 05 08“ richtig lauten: „Kap. 05 18“.
	71	Anderungsantrag der Fraktion der FDP zu Kap. 05 19 Tit. 700	Abgelehnt.
	81	Anderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 05 38 Tit. 610	Abgelehnt.
	82	Anderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 05 38 Tit. 611	Abgelehnt.
	98	Anderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 05 47 A Tit. 711	Erledigt durch Veränd.-Nachweisung Drucksache Nr. 63.
	83	Anderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 05 49 Tit. 610	Abgelehnt.
	85	Anderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 05 51 Tit. 600	Erledigt durch Veränd.-Nachweisung Drucksache Nr. 63.

Nummer der T.O.	Druck- sache	Inhalt	Beschuß des Landtags (Datum des Beschlusses)
	70	Änderungsantrag der Fraktion der FDP zu Kap. 05 89 Tit. 601	An Kulturausschuß überwiesen.
	109	Entschließungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 05 89 Tit. 601	An Kulturausschuß überwiesen.
	111	Änderungsantrag der Fraktion der FDP zu Kap. 05 96 Tit. 570	An Kulturausschuß und Ausschuß zur Pflege und Förderung des Sportes im Lande Nordrhein-Westfalen überwiesen. Epl. 05 festgestellt in Einnahmen 188 205 600 DM Ausgaben 1 263 028 550 DM.
		06 — Arbeits- und Sozialministerium	Festgestellt in Einnahmen 45 741 800 DM Ausgaben 292 190 200 DM.
		07 — Ministerium für Wiederaufbau	
	58	Stellen- und Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt	Zur Kenntnis genommen.
	110	Änderungsantrag der Abg. Dr. Bollig (CDU), Dr. Kaßmann (SPD) u. Karl Schneider (FDP) zu Kap. 07 02 Tit. 572	Angenommen. Epl. 07 festgestellt in Einnahmen 16 032 050 DM Ausgaben 221 499 150 DM.
		08 — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	
	96	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 08 02 Tit. 602	Angenommen.
	97	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 08 02 Tit. 614	Angenommen.
	86	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 08 02 Tit. 965	Abgelehnt.
	87	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 08 02 Tit. 970 b	Erledigt durch Veränd.-Nachweisung Drucksache Nr. 63.
	88	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 08 02 Tit. 970 c	Erledigt durch Veränd.-Nachweisung Drucksache Nr. 63.
	89	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 08 02 Tit. 972	Abgelehnt.
	101	Änderungsantrag der Fraktion der FDP zu Kap. 08 02 neuer Titel	Abgelehnt. Epl. 08 festgestellt in Einnahmen 9 036 000 DM Ausgaben 285 589 050 DM.

Nummer der T.O.	Druck- sache	Inhalt	Beschuß des Landtags (Datum des Beschlusses)
		10 — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	113	Anderungsantrag der Abg. Wilper (CDU), Schmidt (SPD) und Dr. Effertz (FDP) zu Kap. 10 11 Tit. 101	Abgelehnt.
	108	Anderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 10 25 Tit. 710	Angenommen. Epl. 10 festgestellt in Einnahmen 65 377 050 DM Ausgaben 276 947 250 DM.
		12 — Finanzministerium	Festgestellt in Einnahmen 74 406 400 DM Ausgaben 309 597 750 DM.
		13 — Landesrechnungshof	Festgestellt in Einnahmen 1 450 DM Ausgaben 2 114 850 DM.
		14 — Allgemeine Finanzverwaltung	
	91	Anderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 14 01	Abgelehnt.
	90	Antrag der Fraktion der SPD zu Kap. 14 65 Tit. 682	Abgelehnt. Epl. 14 festgestellt in Einnahmen 3 987 004 000 DM Ausgaben 797 761 500 DM.
3	63 41	Haushaltsplan 1959	Der Entwurf des Haushaltsplans 1959 wurde nach der II. Lesung mit den Veränd.-Nachweisungen — Druck- sache Nr. 63 — unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsan- träge angenommen.
	93	Anderungsantrag der Abg. Dr. Bollig (CDU), Dr. Kaßmann (SPD) und Karl Schneider (FDP) zu § 10 Ziff. 3 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes	Angenommen.
	63	Haushaltsgesetz	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung unter Berücksichtigung des an- genommenen Änderungsantrages — Drucksache Nr. 93 — mit folgenden Abschlußzahlen in § 1 mit Mehrheit angenommen: Einnahmen insgesamt 5 767 235 100 DM Ausgaben insgesamt 5 782 105 800 DM. Einnahmen ordentl. Haushalt 4 952 925 100 DM Ausgaben ordentl. Haushalt 4 967 795 800 DM. Einnahmen u. Ausgaben außerordentl. Haushalt 814 310 000 DM.

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
			Druckfehlerberichtigung: In der Anlage 1 zur Drucksache Nr. 63 — Zusammenstellung der Veränderungen (Gesamtsummen) — Spalte 2 — Ansatz nach dem Entwurf — ist die bei 01 — Landtag gedruckte Zahl „40 350 DM“ zu ersetzen durch „48 350 DM“. (8. 4. 1959)
8	45	Interpellation Nr. 4 der Fraktion der FDP betr. zweite Technische Hochschule	Die Beantwortung erfolgte durch Herrn Kultusminister Schütz. (9. 4. 1959)
Nachtrag	107	Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen	Abgelehnt. (9. 4. 1959)
	112	Änderungsantrag von Abg. aller Fraktionen zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen	Angenommen. (9. 4. 1959)
	75	Ausschußantrag	Angenommen. (9. 4. 1959)
	44	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge — Drucksachen Nr. 75 und 112 — angenommen, nach der III. Lesung verabschiedet. (9. 4. 1959)
Nachtrag	103	Landshaushaltsrechnung 1956	Einstimmig an den Rechnungsprüfungsausschuß überwiesen. (9. 4. 1959)
9	49 2	Landshaushaltsrechnung 1954	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen. (9. 4. 1959)
10	50	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im zweiten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1958 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen. (9. 4. 1959)
Nachtrag	99	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im dritten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1958 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen. (9. 4. 1959)
11	51 34	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Rechnungsjahr 1957	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen. (9. 4. 1959)
12	52 53 54 55	Anzeigesachen gegen die Abgeordneten A. Schneider, Wertz, Schwarze und Thome	Die Ausschußanträge wurden einstimmig angenommen. (9. 4. 1959)

Nummer der T.O.	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
Nachtrag	102	Antrag der Fraktion der SPD betr. Bestimmungen über Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1958	Einstimmig an den Wiederaufbauausschuß überwiesen. (9. 4. 1959)
13	56 60	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen. (9. 4. 1959)

— MBl. NW. 1959 S. 971/72.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu- zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.